

**Verordnung des Landkreises Elbe-Elster
zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE)
vom 12. Februar 2013**

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 3 vom 27. Februar 2013)

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und § 24 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 16 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 1) und § 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) verordnet der Landkreis Elbe-Elster als untere Naturschutzbehörde aufgrund Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 11. Februar 2013:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Elbe-Elster.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung im Geltungsbereich von Satzungen der Gemeinden, die nach § 24 Abs. 3 Satz 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz Festsetzungen zum Schutz von Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen treffen.
- (3) Abweichend davon können Satzungen der Gemeinden den Schutz von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 250 cm ausschließlich den Regelungen dieser Verordnung überlassen.
- (4) Zweck dieser Verordnung ist es, den Bestand an Bäumen und Hecken im Geltungsbereich
 - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Wohlfahrtswirkung,
 - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes
 - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenartenzu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene Bestand an Bäumen und Hecken im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster wird zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 2. Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Rotbuche, Eberesche und Rotdorn mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,

3. abgestorbene Bäume im Außenbereich oder in Parkanlagen mit einem Stammumfang von mindestens 200 cm,
 4. Hecken im Außenbereich ab 1,50 m Höhe und mindestens 200 m² Grundfläche,
 5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken von geringerem Ausmaß, wenn sie als Ersatzpflanzungen nach einer Baumschutzverordnung oder -satzung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund des Bundes- oder Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für:
1. Nadelgehölze und Pappeln im Innenbereich,
 2. Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 3. Wald im Sinne des Brandenburgischen Waldgesetzes,
 4. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen.
- (5) Vorschriften des Bundes- und Landesrechts über den Artenschutz an oder in Bäumen oder Hecken bleiben unberührt, auch wenn es sich nicht um geschützte Bäume und Hecken nach § 2 handelt.

§ 3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen.
- (2) Schäden an den geschützten Bäumen und Hecken sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums fachgerecht zu sanieren. Die untere Naturschutzbehörde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Geschützte Bäume und Hecken auf Weiden sind in geeigneter Weise gegen Verbiss oder Trittschäden zu schützen. Insbesondere sind Bäume mindestens im Radius von 2,50 m zum Stammfuß auszukoppeln.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Hecken zu beseitigen, zu zerstören, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich zu beschädigen.
- (2) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gelten:
 1. der erstmalige Kronenrückschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen,
 2. die Beseitigung von habitusbestimmenden Ästen.

- (3) Als Beschädigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches oder des Stammes gelten:
1. Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen,
 2. die Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen,
 3. Tritt- oder Verbisschäden auf Weiden,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder anderen analog wirkenden Stoffen,
 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 6. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit die Regelungen des § 7 berücksichtigt worden sind.
- (2) Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen der ordnungsgemäße Winterdienst auf Straßen sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen nach Maßgabe der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung – ZTV Baumpflege“, insbesondere
1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 2. der Lichtraumprofilschnitt an Verkehrswegen und Freileitungen,
 3. das Zurückschneiden einzelner Äste aus Gründen des Gebäudeschutzes,
 4. der Pflegeschnitt an bestehenden Kopfbäumen,
 5. der Erziehungs- oder Aufbauschnitt an Jungbäumen,
 6. die Behandlung von Wunden oder Krankheitsherden sowie
 7. die Belüftung oder Bewässerung des Wurzelbereichs.
- (3) Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die beseitigten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Die Anwendung der Vorschriften des § 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde soll auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. geschützte Bäume oder Hecken krank und in ihrer Vitalität erheblich beeinträchtigt sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

- (2) Die Ausnahme kann zugelassen werden, wenn eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (3) Ausnahmen sind bei der unteren Naturschutzbehörde entsprechend Anlage 1 schriftlich mit Foto und Lageplan zu beantragen.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag von den Verboten des § 4 eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz gewährt werden.
- (5) Anträge für umfangreiche oder wiederkehrende Maßnahmen sollen zusammengefasst als Maßnahmenpläne beantragt und durch Baumschauen mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert werden.
- (6) Die untere Naturschutzbehörde kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Wert-, Vitalitäts- oder Stand- bzw. Bruchsicherheitsgutachtens für die Beseitigung von wertvollen oder orts- oder landschaftsbildprägenden Bäumen verlangen.
- (7) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und ergeht unbeschadet Rechte Dritter. Die Entscheidung ist auf ein Jahr, bei Anträgen mit Maßnahmenplänen nach Absatz 5 bis zu maximal 5 Jahren zu befristen. Soweit die Ausnahme von einer anderen Genehmigung eingeschlossen wird, gilt deren Fristenregelung. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit Zulassung einer Ausnahme nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens in dem Verhältnis beauftragt werden, das dem Wert des beseitigten Baumes oder der Hecke unter Berücksichtigung des Schutzzwecks nach § 1 Abs. 3 entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 6 Abs. 2 dieser Verordnung gestützt wird.
- (2) Die Bemessung der Ersatzpflanzung richtet sich:
 - bei Bäumen nach Stammumfang, Stand- und Bruchsicherheit und Vitalität,
 - bei Hecken nach Fläche und Zustandsowie deren Funktion am Standort.
Für Bäume ist die Richtwertobergrenze aus Anlage 2 zu ermitteln.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde soll bereits erfolgte Gehölzpflanzungen auf dem Grundstück des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten mit Ausnahme der Gehölze nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzungen geeignet sind und die Pflanzung nicht länger als 3 Jahre zurückliegt. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach den Kosten bemisst, die für eine Ersatzpflanzung einschließlich Pflanz- und Pflegekosten erforderlich wären.
Die Ausgleichszahlung ist an den Landkreis zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Maßnahmen des Schutzzweckes im Sinne § 1 Abs. 4 und vorrangig für den Verwaltungsbereich des betreffenden Amtes oder der amtsfreien Gemeinde zu verwenden oder zur Verfügung zustellen.
- (6) Zu Flächen mit bestimmungsgemäßer Nutzung für öffentliche Zwecke nach § 4 Bundesnaturschutzgesetz (Hochwasserschutz, Verkehrswege, Ver- und Entsorgungen) soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen auf der Basis eines Ersatzpflanzungskonzeptes bei der unteren Naturschutzbehörde erreicht werden kann.
- (7) Ersatzpflanzungen sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens 1 Monat nach Pflanzung unter Verwendung der Anlage 3 zur Kontrolle anzuzeigen. Das gilt auch für die Ersatzpflanzungen nach § 5 Abs. 3.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne oder entgegen der Ausnahme nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach Absatz 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Landkreis die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 oder einer nach § 6 zugelassenen Ausnahme geschützte Bäume oder Hecken beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert oder hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahmen als Grundstückseigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter geduldet hat oder
 2. die erteilten Nebenbestimmungen einer Ausnahme nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 3. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 2 oder § 7 Abs. 7 nicht nachkommt oder
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 die beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Bäume oder Hecken nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 73 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes die untere Naturschutzbehörde.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (BaumSchVO EE) vom 19. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 4 vom 28.02.2002) außer Kraft.

Herzberg (Elster), 12. Februar 2013

Christian Jaschinski
Landrat

Anlagen:

- Anlage 1: Formular für Ausnahmeantrag
- Anlage 2: Richtwertdarstellung für Ersatzermittlung
- Anlage 3: Anzeige Fertigstellung der Ersatzpflanzung